

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295) beschloss die SVV in ihrer Sitzung am 01.12.2004 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages:

1. Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Fassung vom 05.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda, Nummer 7 vom 12.05.2004, wird wie folgt geändert:

§ 5, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Auf der Grundlage der vorgelegten bzw. übermittelten Meldescheine wird durch Bescheid die Höhe des Kurbeitrages für das jeweilige Quartal festgesetzt. Dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 5, Abs. 6 wird eingefügt:

Abweichend von § 5 Abs. 1 erfolgt für Personen, die über eigene Unterkünfte im Geltungsbereich dieser Satzung verfügen und nicht Einwohner der Stadt Bad Liebenwerda sind, die Festsetzung des Kurbeitrages unter Berücksichtigung von § 3 Satz 1 für die Gesamtzahl aller Aufenthaltstage im jeweiligen Kalenderjahr durch einen Kurbeitragsbescheid im letzten Quartal jedes Jahres.

Grundlage bildet die bis zum 30.09. eines jeden Jahres angeforderte Selbstauskunft über die Aufenthaltsdauer des infrage kommenden Personenkreises.

2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 01.12.2004

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Neubesetzung eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda.

Frau Cornelia Rex hat ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung zum 01. Dezember 2004 niedergelegt.

Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über.

Dem gemäß ist Herrn Manfred Peschel der Sitzübergang mitgeteilt worden. Er hat die Annahme des Mandates erklärt.

Mit dieser Erklärung ist Herr Manfred Peschel mit gleicher Wirkung Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Bad Liebenwerda, den 07.12.2004

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Aufnahmegrundsätze

(1) Kindertagesstättenplätze werden grundsätzlich nur für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Stadt Bad Liebenwerda und deren Ortsteile ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Von der Wohnortgemeinde des Kindes muss eine Bestätigung zum angemessenen Betriebskostenausgleich vorliegen.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(4) Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich das Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

§ 3 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Eingewöhnungszeit für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann bis zu zwei Wochen kostenfrei in Anspruch genommen werden.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird die volle Gebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig. Alle weiteren Gebühren werden zum 15. des Monats in zwölf Raten fällig und werden ausschließlich im Einzugsverfahren bewirkt.

(4) Die Gebühr für ein Kind im Alter von 0-3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in der älteren Gruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(5) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt auch während der Schließzeit.

(6) Gebührenänderungen die sich durch Änderung der Betreuungszeit ergeben, werden zum ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe gegenüber dem Träger berücksichtigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer

unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, sowie der vereinbarten Betreuungszeit bemessen. Für die Ermittlung der Gebühr wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit das Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung zugrunde gelegt.

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus:

- Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie
 - Sonstige Einkünfte, dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für das Kind für welches der Elternbeitrag ermittelt wird und für das Elternteil bei welchem das Kind lebt
 - Einnahmen nach dem SGB III und SGB II Arbeitsförderung z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen:
 - z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Wohngeld
 - Kindergeld für das Kind, welches in einer Kita angemeldet ist
- sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

(2) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden vom Einkommen abgesetzt:

- Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
- bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine angemessene Lebensversicherung, die als Altersversorgung dienen soll Diese wird bis auf die Höhe der vergleichbaren Größe der Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(4) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(5) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigten Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden. Die im Haushalt lebenden Kinder wirken sich als Zählkinder aus.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand geeigneter Unterlagen bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger. Diese können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahres- Verdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Arbeitslosengeld o.ä.

(7) Selbständige haben grundsätzlich mindestens den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres als Nachweis vor zu legen, auf dessen Grundlage ein vorläufiger Bescheid erlassen wird. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

(8) Der Träger kann jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse vornehmen. Sind die Gebührenschuldner nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag.

(9) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Gebührensätze sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt:

ein Kind	= 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	= 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	= 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
ab vier Kinder	= 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Die Feststellung, ob ein Kind unterhaltsberechtigt ist, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Kind so lange unterhaltsberechtigt ist, bis es die Schulausbildung beendet hat. Danach ist durch die Gebührenpflichtigen ein geeigneter Nachweis über die Unterhaltspflicht zu erbringen.

(3) Für eine begründete höhere Betreuungszeit werden für bis zu 8 Std. 115 % und bis zu 10 Std. 130 % des Elternbeitrages berechnet.

(4) Besuchen Kinder wegen Ferienschließung ihrer Einrichtung eine andere Kindertagesstätte innerhalb der Stadt/Ortsteile, so zahlen sie dort keine zusätzliche Gebühr (Betreuungszeit wie im Vertrag vereinbart). Eine bei Bedarf höhere Betreuungszeit für Hortkinder in der Ferienzeit ist mit der monatlichen Gebühr abgegolten.

§ 6 Betreuungsvertrag

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung bei dem Träger der Einrichtung maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder wenn im Betreuungsvertrag bzw. in der Hausordnung enthaltene Grundsätze und Regelungen nicht beachtet wurden.

§ 7 Gastkinder

Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen Einrichtung des Stadtbereiches ein Betreuungsvertrag besteht.

Für Gastkinder, die kurzfristig in einer Kindertagesstätte / Hort angemeldet werden, wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Diese beträgt pro Tag:

	bei Mindestbetreuungszeit	bei erhöhtem Betreuungsbedarf
• in Ausnahmefällen für Kinder unter 3 Jahren	= 7,50 Euro	= 12,50 Euro
• für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	= 6,00 Euro	= 10,00 Euro
• für Kinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	= 5,00 Euro	= 7,50 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, 01.12.2004

Thomas Richter

Bürgermeister

Monatsgebührentabelle 2005

KITA-Betreuung (halbierter Betrag) (Gebühr in Euro)
0-3 Jahre

Netto- einkommen bis ... €	Ab- schlag in %	Betreuungsanspruch 6 Stunden = Rechtsanspruch (100%)			Erhöhter Betreuungsanspruch 8 Stunden (115 %)			Erhöhter Betreuungsanspruch 10 Stunden (130 %)		
		1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %
1.030	-	12,60	11,34	10,08	14,49	13,04	11,59	16,38	14,74	13,10
1.125	3	33,75	30,38	27,00	38,81	34,93	31,05	43,88	39,49	35,10
1.250	3,5	43,75	39,38	35,00	50,31	45,28	40,25	56,88	51,19	45,50
1.375	4	55,00	49,50	44,00	63,25	56,93	50,60	71,50	64,35	57,20
1.500	4,5	67,50	60,75	54,00	77,63	69,86	62,10	87,75	78,98	70,20
1.625	4,5	73,13	65,81	58,50	84,09	75,68	67,28	95,06	85,56	76,05
1.750	5	87,50	78,75	70,00	100,63	90,56	80,50	113,75	102,38	91,00
1.875	5	93,75	84,38	75,00	107,81	97,03	86,25	121,88	109,69	97,50
2.000	5,5	110,00	99,00	88,00	126,50	113,85	101,20	143,00	128,70	114,40
2.250	5,5	123,75	111,38	99,00	142,31	128,08	113,85	160,88	144,79	128,70
2.500	5,5	137,50	123,75	110,00	158,13	142,31	126,50	178,75	160,88	143,00
ab 2.501	6	150,06	135,05	120,05	172,57	155,31	138,06	195,08	175,57	156,06

Monatsgebührentabelle 2005

KITA-Betreuung (Gebühr in Euro)
3-6 Jahre

Netto- einkommen bis ... €	Ab- schlag in %	Betreuungsanspruch 6 Stunden = Rechtsanspruch (100%)			Erhöhter Betreuungsanspruch 8 Stunden (115 %)			Erhöhter Betreuungsanspruch 10 Stunden (130 %)		
		1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %
1.030	-	12,60	11,34	10,08	14,49	13,04	11,59	16,38	14,74	13,10
1.125	2,5	28,13	25,31	22,50	32,34	29,11	25,88	36,56	32,91	29,25
1.250	3	37,50	33,75	30,00	43,13	38,81	34,50	48,75	43,88	39,00
1.375	3,5	48,13	43,31	38,50	55,34	49,81	44,28	62,56	56,31	50,05
1.500	4	60,00	54,00	48,00	69,00	62,10	55,20	78,00	70,20	62,40
1.625	4	65,00	58,50	52,00	74,75	67,28	59,80	84,50	76,05	67,60
1.750	4	70,00	63,00	56,00	80,50	72,45	64,40	91,00	81,90	72,80
1.875	4,5	84,38	75,94	67,50	97,03	87,33	77,63	109,69	98,72	87,75
2.000	4,5	80,00	81,00	72,00	103,50	83,15	82,80	117,00	105,30	93,60
2.250	5	112,50	101,25	90,00	129,38	116,44	103,50	148,25	131,63	117,00
2.500	5	125,00	112,50	100,00	143,75	129,38	115,00	162,50	146,25	130,00
ab 2.501	5,5	137,56	123,80	110,04	158,19	142,37	126,55	178,82	160,94	143,06

Monatsgebührentabelle 2005

KITA-Betreuung (Gebühr in Euro)
Hort

Netto- einkommen bis ... €	Ab- schlag in %	Betreuungsanspruch 4 Stunden = Rechtsanspruch (100%)			Erhöhter Betreuungsanspruch 5,5 Stunden (115 %)			Erhöhter Betreuungsanspruch 7 Stunden (130 %)		
		1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 90 %	ab 3 Kinder 80 %
1.030	-	11,00	9,90	8,80	12,65	11,39	10,12	14,30	12,87	11,44
1.125	2	22,50	20,25	18,00	25,88	23,29	20,70	28,25	26,33	23,40
1.250	2,5	31,25	28,13	25,00	35,94	32,34	28,75	40,63	36,56	32,50
1.375	2,5	34,38	30,94	27,50	39,53	35,58	31,63	44,69	40,22	35,75
1.500	3	45,00	40,50	36,00	51,75	46,58	41,40	58,50	52,65	46,80
1.625	3	48,75	43,88	39,00	56,06	50,46	44,85	63,38	57,04	50,70
1.750	3,5	61,25	55,13	49,00	70,44	63,39	56,35	79,63	71,66	63,70
1.875	3,5	65,83	59,06	52,50	75,47	67,92	60,38	85,31	76,78	68,25
2.000	3,5	70,00	63,00	56,00	80,50	72,45	64,40	91,00	81,90	72,80
2.250	3,5	78,75	70,88	63,00	90,56	81,51	72,45	102,38	92,14	81,90
2.500	3,5	87,50	78,75	70,00	100,63	90,56	80,50	113,75	102,38	91,00
ab 2.501	4	100,04	90,04	80,03	115,05	103,54	92,04	130,05	117,05	104,04

S a t z u n g über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3,5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 01.12.2004 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Straßen (einschließlich Wege, Plätze und Nebenanlagen) sowie für Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem öffentlichen Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. Die Durchführungen von Werbeveranstaltungen mit oder ohne Verteilung von Werbematerial, die Plakatierung, ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern politischen Inhalts;

2. Der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand, ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden; (z.B. Anbieten aus der Tasche, aus dem Auto).

3. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen werden;

4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafé's u.a.);

5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig, in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;

6. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten;

7. die Veranstaltung von Straßenfesten;

8. das Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen sowie das Lagern von sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird;

9. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden, Geräten aller Art sowie das Lagern von Baumaterial;

10. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;

11. Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;

12. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;

13. das Aufstellen von Blumenkübeln mit mehr als 10 l Inhalt

14. das Aufstellen von Fahrradständern

15. die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Dritte für den Zweck von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten.

(3) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bad Liebenwerda,

soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß dieser Satzung sind:

1. das Aufstellen von Warenständern an der Stätte der Leistung (z.B. vor Einzelhandelsgeschäften oder Boutiquen), die nicht mehr als einen Meter in den Gehweg hineinragen und die Gehwegbreite von 1,20m nicht einschränken.

2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Sonnenschutzdächer, die über Gehwegen eine Höhe von 2,20m und einen Abstand zur Straße von 0,70m nicht unterschreiten,

3. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, außer Plakatwerbung;

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung;

5. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, das Lagern von Müllsäcken und Sammelgut, Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird, für Brennmaterial gilt eine Frist von 48 Stunden;

6. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;

7. das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient oder mit Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht und insgesamt nicht länger als eine Stunde dauert.

(2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern. Die Kosten, die durch die Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs.1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer.

(3) Die erlaubnisfreie Sondernutzung gilt nicht, wenn sie einer Gestaltungsatzung widerspricht.

(4) Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO ist bei der Nutzung von Gehwegen oder Straßen unabhängig von der genehmigungsfreien Sondernutzung zu beantragen.

(5) Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.

§ 5 Dauer der Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Fassadenbegrünung und für private Ver- und Entsorgungsleitungen gem. §2 Abs. 2, Punkt 12.

(2) Für die Erlaubnis können (soweit erforderlich auch nachträglich) Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Das kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich oder räumlich aufeinander abzustimmen.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung an den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda zu stellen.

(2) Folgende Angaben sind bei der Antragstellung mitzuteilen: Antragsteller der Sondernutzung, Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung, Ort, Straße und Hausnummer der Sondernutzung

Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Im Besonderen sind für Leitungen aller Art Bestandspläne, die durch ein Vermessungsbüro erstellt worden sind (analog und digital), einzureichen.

(3) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller als Sondernutzungsberechtigten erteilt.

§ 7 Gebühren und Kosten

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnung und Sicherheit

(1) Durch eine Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang (oder Verbund) stehenden Anlagen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten.

(3) Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Pflicht, Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen. Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Nutzungen und Arbeiten entstanden sind. Er haftet der Stadt auch dafür, dass durch die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er haftet ferner für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt nachzuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße oder Anlage gemäß

§ 1 ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht, gegen erteilte Auflagen einer Erlaubnis verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit, danach sind sie neu zu beantragen.

(2) Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, 01.12.2004

Thomas Richter
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 3,5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001

(GVBl. I, S. 287) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 01.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen der Straßen Wege und Plätze erhebt die Stadt Bad Liebenwerda gemäß § 7 der Sondernutzungssatzung Gebühren. Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Stadtbereich, einschließlich der Ortsteile.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Keine Gebühren werden erhoben:

- a) beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsberechtigten, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient;
- b) für Werbemaßnahmen und Informationsstände politischer Parteien vor Wahlen, sofern die Parteien nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verboten sind;
- c) für Sondernutzungen durch Kirchen und Religionsgemeinschaften des

§ 2 Gebührenpflichtiger / Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtiger ist der Antragsteller zur Sondernutzung.

(2) Gebührensschuldner ist der Nutzer einer unerlaubten Sondernutzung.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht /Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Antragstellung auf Sondernutzung von Straßen Wegen und Plätzen
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Stadt kann auf Antrag auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und wenn besondere Gründe im Einzelfall dies rechtfertigen.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden die Gebühren nicht zurückgezahlt.

(4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.

(2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach Art der Nutzung, Anzahl bzw. Größe der Fläche, und nach Nutzungsdauer in Tagen, Wochen und in Monaten berechnet.

(2) Die nach dieser Gebührensatzung ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10,00 Euro sofern der Gebührensatz keine andere Mindestgebühr vorsieht.

§ 6 Gebührensatz

1. WERBEVERANSTALTUNGEN / WERBEANLAGEN

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro
Plakatierung	bis 1 Woche	je Plakat	2,00
	bis 2 Wochen	je Plakat	3,00
nur nach begründeter Notwendigkeit länger als 2 Wochen			
		je Plakat pro verl. Woche	5,00
Informationsstände, Ausstellungen	bis zu 3 Tagen	1 qm/Tag	2,00

Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden
Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen wie z.B. an Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbaren Werbeträgern

	Monat	qm/pro Werbeträger	10,00
Fahrradständer	einmalig	je qm	20,00

2. GEWERBLICHE NUTZUNG

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro
Verkauf und Ankauf von Waren	pro Tag	Verkaufswagen	35,00

Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständern u. sonstigen Verkaufseinrichtungen	pro Monat	je m ²	10,00
--	-----------	-------------------	-------

Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenheiten für Straßencafés u. ä.	pro Monat	je m ²	1,00
--	-----------	-------------------	------

Sondermärkte, die nicht von der Stadt betrieben werden	pro Tag am Wochenmarktbereich	400,00
	pro Tag für Festwiese	600,00
Wochenmarkt	nach Wochenmarktsatzung	

Aufstellen von Sammelcontainern - gewerblicher Art (außer Abfall-entsorgungsverband)	monatlich	Container bis zu 2 m ³	5,00
	monatlich	Container bis zu 3 m ³	8,00

3. VERANSTALTUNGEN

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro
für Festwiese			
Schaustellungen jeglicher Art im Reisegewerbe (Vergnügungspark)	pro Tag	bis zu 4 Geschäften	150,00
	pro Tag	bis zu 6 Geschäfte	200,00
	pro Tag	mehr als 6 Geschäfte	300,00
Zirkusveranstaltungen	pro Tag	bis 200 Plätze	50,00
	pro Tag	über 200 Plätze	100,00

Zusätzlich wird als Sicherheitsleistung eine Kautionsleistung erhoben, die nach Verrechnung der entstandenen Kosten zurückgezahlt wird.

pro Schausteller	300,00
pro Zirkus ohne Großtiere	300,00
pro Zirkus mit Großtiere	1000,00

4. AUFSTELLEN UND LAGERN VON GEGENSTÄNDEN AUF DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro
Aufstellen von Gerüsten			
Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	bis 2 Tage ab 3. Tag	je qm/Tag	gebührenfrei 1,00
Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen etc.	erster Tag ab 2. Tag ab 2. Tag	bis 6 qm/Tag bis 10 qm/Tag	gebührenfrei 2,00 5,00
Lagerung von Baumaterial, Kies, Aushub, Abbruchmaterial oder sonstigen Gegenständen,	erster Tag ab 2. Tag	pro qm/Tag	gebührenfrei 2,00
Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentl. Straßen zugelassen sind			
PKW, PKW-Anhänger, Wohnwagen	täglich	pro Fahrzeug	10,00
LKW, LKW-Anhänger	täglich	pro Fahrzeug	30,00
Kraftrad	täglich	pro Fahrzeug	5,00
Sondernutzung v. Parkflächen	täglich	pro Stellfläche	5,00

5. AUFGRABEN DES STRASSENKÖRPERS

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro
im Grünanlagenbereich	erster Tag bis 2 Tage ab 3. Tag,	lfd. Meter lfd. Meter lfd. Meter	gebührenfrei 0,50 1,00
im Gehwegbereich	erster Tag bis 2 Tage ab 3. Tag	lfd. Meter lfd. Meter lfd. Meter	gebührenfrei 1,00 3,00
im Straßenbereich	erster Tag bis 2 Tage ab 3. Tag	lfd. Meter lfd. Meter lfd. Meter	gebührenfrei 1,50 2,00
sonstigen Zwecken dienende Nutzung soweit kein anderer Tarif anwendbar ist	täglich	pro qm	1,00
Verlegen von Privatleitungen und Kabeln im öffentlichen Bereich			
1 Querung	einmalig	Grundgebühr	150,00
Längsverlegung	einmalig	Grundgebühr + 1 lfd. m+	150,00 +1,00
Schaffung einer zusätzlichen Hofzufahrt	einmalig	Grundgebühr	200,00

§ 7 Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, 01.12.2004

Thomas Richter
Bürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/85/04

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 04/86/04

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/87/04

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 Abs. 5 GO folgenden stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss fest: Winfried Hopstock.

2. Zum Vorsitzenden des Sozialausschusses wird Herr Johannes Berger bestimmt.

3. Ebenfalls wird Herr Johannes Berger als Mitglied des Bauausschusses bestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/88/04

1. Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

2. Die Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/89/04

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/90/04

Der Reit- und Fahrverein Dobra e. V. erhält für die Ausrichtung des 2. Reit- und Springturnieres 1.500,00 Euro.

Für die Ausgestaltung des 8. Waldbadfestes werden 500,00 Euro aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bereitgestellt.

Beschluss-Nr.: 04/91/04

Die Jahresrechnung 2002 in der Fassung vom 24.02.2003 wird gemäß § 93 GO bestätigt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Verwaltung zur Ausräumung der Beanstandungen B mit Ziffer wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 93 Abs. 1 GO Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 04/92/04

Der Aufstellungsbeschluss vom 02.02.2000 zum vorhabenbezogenen Baugebungsplan „Errichtung von Eigenheimen“ Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 18, Flurstück 225 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 04/93/04

In der Waldstraße Bad Liebenwerda erfolgt die Verkehrsberuhigung durch das Aufstellen von Blumenkästen und entsprechender Verkehrsbeschilderung. Der LKW-Verkehr wird beschränkt auf den Lieferverkehr. Der Teileinziehung der Waldstraße in Bad Liebenwerda wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/94/04

Das Wohngebiet oberhalb der Bergstraße –mit folgenden Straßen: Holzenhufen, Oberreihe, Unterreihe, Am Zeppelinckmal, Am Weinberg– soll als 30 km/h-Zone eingerichtet und beschildert werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung beim Straßenverkehrsamt einzuholen.

Beschluss-Nr.: 04/95/04

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Der während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Satzung zur Herstellung von Kinderspielplätzen der Stadt Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, hier Landkreis Elbe-Elster, hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis Elbe-Elster vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 81 (8) BgbBO beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Satzung zur Herstellung von Kinderspielplätzen der Stadt Bad Liebenwerda als Satzung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach § 81 (8) Brandenburgische

Bauordnung dem Landkreis Elbe-Elster anzuzeigen.

3. Die Satzung wird nach Genehmigung durch den Landkreis Elbe-Elster ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 04/96/04

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, hier Landkreis Elbe-Elster, sowie vom Bürger hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 81 (8) BbgBO beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Satzung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen, Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda als Satzung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung dem Landkreis Elbe-Elster anzuzeigen.

3. Die Satzung wird nach Genehmigung durch den Landkreis Elbe-Elster ortsüblich bekannt gemacht.

-nichtöffentlich—

Beschluss-Nr.: 04/97/04

Dem Bürgermeister wird empfohlen, entsprechend seiner Funktion gemäß § 7 des Gesellschaftervertrages als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der HGB GmbH die Jahresrechnung 2003 zu bestätigen und dem Gesellschafter sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 04/98/04

Der Auftrag wird dem Bieter 8 erteilt.

Beschluss-Nr.: 04/99/04

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2003, Beschluss-Nr. 32/03, wird aufgehoben.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/100/04

Der Beschluss-Nr. 45/99 vom 04.03.1999 wird aufgehoben.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind im Rathaus, Zimmer 1, erhältlich.

Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda